

Stellungnahme

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen

Stellungnahme des bne zu den Eckpunkten
der Weiterentwicklung der Bundesförderung
für effiziente Gebäude anhand des
Entschließungsantrags der
Regierungsfractionen zur Novelle des
Gebäudeenergiegesetzes

Berlin, 06.09.2023: Der Gesetzentwurf zum Gebäudeenergiegesetz konnte aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht wie geplant am 7. Juli im Bundestag beschlossen werden. Dies soll in der laufenden Woche nachgeholt werden. Teil des Entschließungsantrags sind Eckpunkte für die Novellierung der Förderung. Die Heizungsförderung-Förderung soll im Rahmen des Programms Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG-EM) weitergeführt werden, welches die Förderung aller erneuerbaren Heizungssysteme umfasst. Aufgrund der wenigen vorliegenden Informationen lassen sich viele Aspekte nicht im Detail kommentieren. Wichtig ist vor allem, für Verbraucherinnen und Verbraucher rasch Klarheit über die Förderbedingungen zu schaffen, sodass die Unsicherheit, die aktuell den Heizungsmarkt dominiert, zeitnah aufgelöst werden kann.

Anmerkungen im Einzelnen

Zu II. 4. a.

Der Entschließungsantrag sieht vor, dass im Rahmen des BEG alle im Bestand möglichen und dem neuen § 71 GEG entsprechenden Heizungsanlagen gefördert werden können. Ausgenommen hiervon sind Verbrennungsheizungen für Öl und Gas, bei Letzteren gilt, dass nur die Kosten für die sog. H2-Readiness übernommen werden, sofern eine Verbrennung von Wasserstoff möglich ist.

Der bne begrüßt, dass grundsätzlich eine Vielfalt von Heizungstechnologien förderfähig ist sowie, dass Verbrennungsheizungen nicht gefördert werden. Bezüglich der sog. H2-Readiness sollte darauf geachtet werden, dass neu eingebaute Heizungen nur dann als H2-ready gelten, wenn eine einhundertprozentige Verbrennung von Wasserstoff möglich ist. Eine Limitierung auf die maximale Beimischung vom beispielsweise 20 Prozent ist nicht ausreichend.

Zu II. 4. b.

Antragsberechtigt sind alle privaten Hauseigentümer, Vermieter, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen sowie Contractoren.

Aus Sicht des bne sollte bezüglich der Antragsberechtigung klargestellt werden, dass neben Contractoren auch Vermieter von Heizungen wie Wärmepumpen antragsberechtigt sind, wenn sie diese installieren und langfristig an die Hauseigentümerin bzw. den Hauseigentümer vermieten. Denn für die Kundin bzw. den Kunden bedeutet dieses Geschäftsmodell eine einfache und risikolose Möglichkeit, eine Wärmepumpe ohne initiale Anschaffungskosten und Wartungsrisiken zu erwerben.

Aktuell ist nicht eindeutig geregelt, ob bei Vermietung ein Anspruch auf die BAFA- Förderung besteht. Vermietung ist mit dem Geschäftsmodell des Contractors vergleichbar. In Abweichung vom Contracting-Modell erfolgt der Einbau und die Vermietung einer von der Hauseigentümerin bzw. dem Hauseigentümer sodann selbst zu betreibenden (gemieteten) Wärmepumpe.

Da es in der Sache um die Nutzung von Wärmepumpen geht und die Wärmepumpe unabhängig vom Finanzierungsmodell gefördert werden sollte, ist die Vermietung von Wärmepumpen dringend klarstellend in die Förderrichtlinie aufzunehmen und mit dem Contracting gleichzustellen.

Zu II. 4. e.

Der Innovationsbonus für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme bei Wärmepumpen in Höhe von 5% bleibt erhalten.

Dass der Innovationsbonus in seiner bestehenden Form erhalten bleibt, ist unserer Einschätzung nach eine gute Entscheidung. Wärmepumpen die das Erdreich, Grundwasser oder Abwasser als Wärmequelle nutzen, verfügen in der Regel über eine sehr hohe Effizienz und bieten ein großes Maß an Flexibilität. Mit Blick auf die höheren Installationskosten sollte der Innovationsbonus daher unbedingt beibehalten werden.

Zu II. 4. g.

Die maximal förderfähigen Investitionskosten liegen für den Heizungstausch bei 30.000 Euro für ein Einfamilienhaus, bei Mehrfamilienhäusern sinken die Kosten anteilig pro Wohneinheit.

Eine Anpassung der förderfähigen Kosten ist nachvollziehbar, insbesondere bei Mehrfamilienhäusern. Jedoch erscheint aus unserer Sicht eine Halbierung zu niedrig angesetzt. Bei der Sanierung von älteren Bestandgebäuden kann die Summe von 30.000 Euro durchaus überschritten werden. Im Sinn der Akzeptanz der Wärmewende sollte diese Entscheidung überdacht und eine Grenze bei 45.000 Euro gezogen werden.

Zu II. 6.

Die überarbeitete BEG soll zum 1.1.2024 starten, wobei die Bundesregierung prüfen soll, wie der Übergang zwischen bestehender und überarbeiteter Förderkulisse möglichst reibungslos für Verbraucherinnen und Verbraucher, Handwerk und Wirtschaft gestaltet werden kann.

Schon jetzt hat die Verkündigung einer vermeintlich attraktiveren Förderung den Sanierungsmarkt fast zum Erliegen kommen lassen. Einzelne Gerätehersteller vermelden einen Umsatzrückgang von 80 Prozent und mehr im Vergleich zum Vorjahr. Es sollte das oberste Anliegen der Bundesregierung sein, diesen Zustand zu beenden. Daher ist es geboten, eine Übergangsregelung zu schaffen, die sicherstellt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die jetzt investieren nicht schlechter gestellt werden im Vergleich zu einer Investition ab dem 01.01.2024.

Weitere Anmerkungen

Fortführung der Förderung Brennstoffzellenheizsystemen, welche ausschließlich grünen Wasserstoff verwenden

Im Entschließungsantrag ist im Zusammenhang mit der Heizungsförderung mehrfach vom „Heizungsaustausch“ die Rede. Hierdurch werden hybride Systeme, wie etwa Wasserstoff-Langzeitstromspeicher, welche die Nutzung der Abwärme für das Warmwasser- und Heizsystem des Gebäudes ermöglichen, ausgeschlossen. Diese Systeme werden oft unabhängig vom Heizungsaustausch an Wärmepumpenanlagen nachgerüstet und würden zukünftig nicht mehr förderfähig sein. Bislang wurden solche Systeme in der BEG-Einzelmaßnahmenförderung im Bestand als Heizungstechnik über die „Brennstoffzellenheizung“ mit 25 Prozent bei einer Obergrenze der Investitionskosten von 60.000 Euro gefördert. Für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für das Handwerk und die Gerätehersteller ist eine Kontinuität im Förderregime von großer Bedeutung. Eine wiederholte Anpassung der Förderbedingungen führt zu Verwerfungen auf dem Markt und kostet Vertrauen. Eine Klarstellung in der Förderrichtlinie, dass die bisherigen Brennstoffzellenheizsysteme, welche ausschließlich grünen Wasserstoff verwenden, auch weiterhin eine Förderung ohne einen vollständigen Heizungsaustausch erhalten, könnte die gebotene Klarheit schaffen.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt.